

# RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

BefNwV Masseure 1993 §5 Abs1 Z1 lita;

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Nach dem offenkundigen Zweck des § 28 Abs 1 Z 2 GewO 1994 muß der Nachsichtswerber im Rahmen der geforderten hinreichenden tatsächlichen Befähigung in der Lage sein, nicht nur die Ausführung der in der Regel im Rahmen des Gewerbes zu erbringenden Leistungen durch andere Personen zu überwachen, sondern sie auch selbst zu verrichten (hier: Gewerbe der Masseure, Arzt als Nachsichtswerber).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040106.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)